

**Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft
SVIT, Sektion beider Basel
(«SVIT beider Basel»)**



Statuten

Sekretariat
Aeschenvorstadt 55
Postfach 610
4010 Basel
Telefon: +41 (0) 61 283 24 80
Fax: +41 (0) 61 283 24 81
E-Mail: svit-basel@svit.ch

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.

I.	Name, Sitz und Zweck	4
	Art. 1 Name und Sitz	4
	Art. 2 Zweck	4
II.	Mitgliedschaft	4
	Art. 3 Mitgliederkategorien	4
	Art. 4 Einzel- und Firmenmitglieder	4
	Art. 5 Ehren- oder Freimitglieder	5
	Art. 6 Gastmitglieder	5
	Art. 7 Fördermitglieder	5
	Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
	Art. 9 Mitgliederbeiträge	5
	Art. 10 Weitere Pflichten	5
	Art. 11 Haftungsausschluss	5
IV.	Organisation	6
	Art. 12 Organe	6
	1. Generalversammlung	6
	Art. 13 Zuständigkeit	6
	Art. 14 Einberufung	6
	Art. 15 Vorsitz und Protokoll	6
	Art. 16 Beschlussfassung	6
	2. Vorstand	6
	Art. 17 Zusammensetzung	6
	Art. 18 Zuständigkeit	7
	Art. 19 Einberufung, Vorsitz und Protokoll	7
	Art. 20 Beschlussfassung	7
	3. Revisionsstelle	7
	Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeit	7
V.	Geschäftsjahr	7
	Art. 22 Geschäftsjahr	7
VI.	SVIT-Aktionsfonds zur Unterstützung des Grundeigentums	7
	Art. 23 Zweck und Organisation	7
VII.	Unternehmergruppe	8
	Art. 24 Zweck und Organisation	8
VIII.	Schlussbestimmungen	8
	Art. 25 Auflösung und Liquidation	8
	Art. 26 Inkrafttreten der Statuten	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT, Sektion beider Basel (auch «SVIT beider Basel» genannt), einer Mitgliederorganisation des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft SVIT («SVIT Schweiz»), besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches («ZGB»). Der Sitz des SVIT beider Basel befindet sich in Basel.

² Der SVIT beider Basel ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Institution.

³ Die mit der Bezeichnung SVIT verbundenen Kennzeichnungsrechte sind durch den SVIT Schweiz markenrechtlich in der ganzen Schweiz geschützt.

Art. 2 Zweck

¹ Der SVIT beider Basel setzt sich für die Professionalisierung der Immobilienwirtschaft ein und fördert die gesellschaftliche Anerkennung und Reputation der Immobilienberufe sowie des gesamten Wirtschaftszweiges, insbesondere in seiner Region.

² Er vertritt die Interessen der Immobilienwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den gesetzgebenden Organen sowie den Behörden in seiner Region.

³ Er unterstützt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder sowie der Marktteilnehmer der Immobilienwirtschaft. Insbesondere setzt er sich für eine liberale Eigentums- und Marktordnung in seiner Region ein.

⁴ Er unterstützt und fördert zusammen mit dem SVIT Schweiz die Aus- und Weiterbildung der Immobilienwirtschaft und stellt seinen Mitgliedern sowie Interessierten entsprechende Bildungsangebote zur Verfügung.

⁵ Der SVIT beider Basel kann in Abstimmung mit dem SVIT Schweiz die Trägerschaft von eidg. anerkannten Berufs- und Fachprüfungen übernehmen und mit Trägern von Lehrabschlussprüfungen zusammenarbeiten.

⁶ Der SVIT beider Basel erbringt Dienstleistungen wie Entwickeln und Verkauf von Musterverträgen und Formularen, erarbeitet Vernehmlassungsantworten und wirkt in Behörden und Kommissionen mit.

⁷ Er wahrt die standesrechtlichen Vorschriften der Immobilienwirtschaft und überprüft deren Umsetzung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der SVIT beider Basel kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Firmenmitglieder
- c) Ehren- oder Freimitglieder (natürliche Personen)
- d) Gastmitglieder, die einer anderen Mitglieder- oder Partnerorganisation des SVIT Schweiz angeschlossen sind
- e) Fördermitglieder

Art. 4 Einzel- und Firmenmitglieder

¹ Einzelmitglied des SVIT beider Basel kann eine natürliche Person werden, die das eidgenössische Diplom als Immobilien-Treuhänder, einen eidgenössischen Fachausweis in einem anerkannten Immobilienberuf oder einen vergleichbaren nicht schweizerischen Abschluss erworben hat. Ferner können natürliche Personen im SVIT beider Basel aufgenommen werden, die sich über mindestens sechs Jahre Berufsausübung in der Immobilienwirtschaft ausweisen können. In jedem Falle haben die Einzelmitglieder bei ihrer Aufnahme den Nachweis fehlender Eintragung von ruf- oder berufsschädigenden Tatbeständen im Zentralstrafregister zu erbringen sowie ihren einwandfreien Ruf, den guten Leumund sowie die Handlungsfähigkeit durch entsprechende Zeugnisse oder Referenzen zu belegen.

² Firmenmitglied kann eine natürliche oder juristische Personen werden, die ein Gewerbe der Immobilienwirtschaft betreibt und unter einer eigenen Firma im Handelsregister eingetragen ist. Zudem muss bei einem Firmenmitglied mindestens eine Person mitarbeiten, die die Voraussetzung zur Aufnahme als Einzelmitglied erfüllt.

³ Firmenmitglieder haben bei ihrer Aufnahme neben der Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, welche gemäss den Richtlinien des SVIT Schweiz genügenden Versicherungsschutz für Schäden gewährt, die während der Dauer der Berufsausübung eintreten können, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt werden.

⁴ Einzel- und Firmenmitglieder müssen sich bei ihrer Aufnahme unterschriftlich verpflichten, dass sie den Statuten des SVIT Schweiz sowie deren Schieds- und Standesgerichtsordnung ausdrücklich zugestimmt haben.

⁵ Wer dem SVIT beider Basel als Einzel- oder Firmenmitglied beitreten will, hat dem Vorstand schriftlich ein entsprechendes Aufnahmegesuch einzureichen. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Erhalt des Beschlusses schriftlich und begründet an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu richten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig und muss ihren Entscheid nicht begründen.

Art. 5 Ehren- oder Freimitglieder

Der SVIT beider Basel kann natürliche Personen, die sich durch besondere Leistungen um den Verband und/oder die Immobilienwirtschaft verdient gemacht haben, zu Ehren- oder Freimitgliedern ernennen. Der Beschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6 Gastmitglieder

Sofern sich das Gastmitglied als Einzel- oder Firmenmitglied einer Mitglieder- oder Partnerorganisation des SVIT Schweiz ausweisen kann, soll diesem gegen Entschädigung das Recht eingeräumt werden, von sämtlichen Leistungen des SVIT beider Basel zu profitieren. Der Vorstand des SVIT beider Basel beschliesst über die Aufnahme und deren Modalitäten endgültig. Die Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit einem jährlichen Beitrag ab CHF 500.– ihr Interesse an den Verbandsangelegenheiten bekunden möchten. Der Vorstand des SVIT beider Basel beschliesst über die Aufnahme und deren Modalitäten endgültig. Die Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand jederzeit aus dem SVIT beider Basel austreten.

² Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses:

- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
- b) absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften des SVIT beider Basel oder des SVIT Schweiz missachtet oder rechtsgültige Beschlüsse des Standes- oder Schiedsgerichts nicht befolgt;
- c) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVIT beider Basel nicht erfüllt, das Ansehen des SVIT beider Basel bzw. des SVIT Schweiz und die Zusammenarbeit innerhalb der Verbandsstrukturen beeinträchtigt;
- d) sowie aus weiteren wichtigen Gründen.

³ Ein durch den Vorstand ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, innert 30 Tagen seit Erhalt des Beschlusses schriftlich und begründet an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs ist an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu richten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig und muss ihren Entscheid nicht begründen.

⁴ Sofern ein Mitglied des SVIT beider Basel aus einer anderen Mitgliederorganisation des SVIT Schweiz rechtskräftig ausgeschlossen und der entsprechende Ausführungsbeschluss vom Exekutivrat des SVIT Schweiz genehmigt worden ist, ist der Vorstand des SVIT beider Basel verpflichtet, das betroffene Mitglied spätestens innert drei Monaten aus seinen Reihen auszuschliessen.

⁵ Trotz Beendigung der Mitgliedschaft sind die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr geschuldet. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Mitgliederbeiträge

¹ Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und haben die von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Beiträge zu leisten. Von dieser Regelung sind die Ehren- und Freimitglieder ausgenommen.

² Für die Förder- und Gastmitglieder wird der Mitgliederbeitrag durch den Vorstand festgelegt.

³ Die Mitgliederbeiträge sind jeweils innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig.

Art. 10 Weitere Pflichten

¹ Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) ihre berufliche Tätigkeit ehrlich und gewissenhaft auszuüben;
- b) durch korrekte und seriöse Geschäftsgepflogenheiten das Ansehen des SVIT beider Basel sowie des SVIT Schweiz zu fördern;
- c) den Statuten des SVIT beider Basel sowie des SVIT Schweiz einschliesslich der verbindlichen Anhänge und Beschlüsse nachzuleben;
- d) unter den Mitgliedern eine kollegiale Beziehung zu pflegen und auf unlauteren Wettbewerb zu verzichten;
- e) sich den schweizerischen Standesregeln sowie den Richtlinien zur Weiterbildung zu unterziehen.

² Die Mitglieder sind gehalten:

- a) sich für die Zielsetzungen der schweizerischen Immobilienwirtschaft einzusetzen;
- b) die Generalversammlungen sowie die Delegiertenversammlung des SVIT Schweiz als Delegierter oder als Gast regelmässig zu besuchen.

Art. 11 Haftungsausschluss

¹ Für die Verbindlichkeiten des SVIT beider Basel haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Beiträge.

² Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SVIT beider Basel ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des SVIT beider Basel sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

Art. 13 Zuständigkeit

Die nachfolgend erwähnten Kompetenzen fallen in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichts und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- b) Genehmigung des Budgets;
- c) Festlegung der Jahres- und Sonderbeiträge sowie der Eintrittsgebühren;
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Wahl der Vertreter an der Delegiertenversammlung des SVIT Schweiz;
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- j) Beschlussfassung über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie der Mitglieder;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des SVIT beider Basel;
- m) Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Belange.

Art. 14 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen. Mit der Einladung und der Traktandenliste erhalten die Mitglieder die Jahresrechnung sowie einen Budgetvorschlag für das folgende Geschäftsjahr.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder die Revisionsstelle die Einberufung schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden. Im

Übrigen finden für die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung die für die ordentliche Generalversammlung geltenden Regeln Anwendung.

Art. 15 Vorsitz und Protokoll

¹ An der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle amtiert der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

² Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ An der Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die gehörig gesetzes- und statutenkonform traktandiert worden sind.

² An der Generalversammlung verfügen die Mitglieder über die folgenden Stimmrechte:

- Einzelmitglieder: 1 Stimme
- Firmenmitglieder: 1 Stimme pro 5 Mitarbeiter; minimal 1/maximal 4
- Ehren- und Freimitglieder: 1 Stimme
- Gast- und Fördermitglieder: keine Stimme

³ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, vorbehaltlich anderslautender Gesetzes- oder Statutenbestimmungen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Jede Stimme hat durch eine natürliche Person vertreten zu sein. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁵ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

2. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Einzelmitgliedern oder Vertretern von Firmenmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsdauer kann die Generalversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Amtsdauer wählen.

² Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Nach aussen zeichnen für den SVIT beider Basel der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung. Die Generalversammlung genehmigt jeweils mit dem Jahresbudget dafür einen Gesamtbetrag. Auslagen und Spesen werden separat ersetzt.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Vorstand ist das leitende Organ des SVIT beider Basel und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung des SVIT beider Basel, Festlegung der Verbandspolitik, Vollzug der statutarischen Bestimmungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Vertretung des SVIT beider Basel nach aussen.
- c) Festlegung des Spesenreglements für sämtliche Tätigkeiten beim SVIT beider Basel.
- d) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 19 Einberufung, Vorsitz und Protokoll

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten oder eines anderen Vorstandsmitglieds, sooft es die Geschäfte erfordern. Im Weiteren ist der Vorstand einzuberufen, wenn es zwei Fünftel seiner Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen.

² Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, hat an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz inne und leitet diese.

³ Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

² Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (insbesondere auch per Telefax und E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

3. Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeit

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Einzel- bzw. Vertretern von Firmenmitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, oder aus einer anerkannten Treuhandgesellschaft, die nicht Mitglied des SVIT beider Basel sein muss.

² Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie ist wieder wählbar.

³ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie erstattet der Generalversammlung über den Befund ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellt ihre Anträge auf Abnahme der Jahresrechnung (mit oder ohne Vorbehalt) oder auf Rückweisung an den Vorstand.

V. Geschäftsjahr

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. SVIT-Aktionsfonds zur Unterstützung des Grundeigentums

Art. 23 Zweck und Organisation

¹ Unter dem Namen «SVIT-Aktionsfonds zur Unterstützung des Grundeigentums» führt der SVIT beider Basel einen speziellen Aktionsfonds. Der Aktionsfonds bezweckt die Wahrung, Förderung und Unterstützung des Grundeigentums.

² Die Generalversammlung erlässt über die Organisation des Aktionsfonds und für die Regelung seiner Tätigkeit ein Reglement. In jedem Falle sind Ziffer 3 Absatz 3 und Ziffer 4 der Vereinbarung zwischen dem SVIT beider Basel und der VRIB Vereinigung regionaler Immobilienunternehmer und Bauträger vom 16. September 1996 einzuhalten.

VII. Unternehmergruppe

Art. 24 Zweck und Organisation

¹ Innerhalb des SVIT beider Basel besteht eine Unternehmergruppe.

² Die Unternehmergruppe organisiert sich autonom, sofern und soweit das Gesetz, die Statuten oder die Vereinbarung zwischen den SVIT beider Basel und der VRIB Vereinigung regionaler Immobilienunternehmer und Bauträger vom 16. September 1996 nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, und erlässt dazu ein Reglement.

Das Reglement sowie jede Änderung, Aufhebung oder Ergänzung von Reglementsbestimmungen sind dem Vorstand des SVIT beider Basel zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur bei einem klaren Verstoß gegen Gesetzes- oder Statutenbestimmungen oder gegen die Vereinbarung zwischen dem SVIT beider Basel und der VRIB Vereinigung regionaler Immobilienunternehmer und Bauträger vom 16. September 1996 verweigert werden.

³ Die Unternehmergruppe wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss und eine Revisionsstelle.

Die Unternehmergruppe ist berechtigt, ein Mitglied des Ausschusses in den Vorstand des SVIT beider Basel zu delegieren.

Die Unternehmergruppe führt eine eigene Kasse, welche durch Beiträge der Mitglieder der Unternehmergruppe sowie durch weitere Zuwendungen gespeist wird, und leistet Beiträge an den SVIT beider Basel. Im Falle einer Auflösung der Unternehmergruppe ist diese in jedem Falle berechtigt, unabhängig und endgültig über die Verwendung der in der Kasse vorhandenen Mittel zu verfügen.

⁴ Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Unternehmergruppe ist die Mitgliedschaft im SVIT beider Basel sowie eine selbständig-erwerbende Tätigkeit oder eine Tätigkeit in leitender, unternehmerischer Stellung. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Ausschuss der Unternehmergruppe zu richten. Im Übrigen beschliesst die Unternehmergruppe bzw. deren Ausschuss unabhängig und endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Insbesondere ist die Unternehmergruppe bzw. deren Ausschuss berechtigt, die Aufnahme eines neuen Mitglieds ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Vorbehalten bleibt in jedem Falle Ziffer 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem SVIT beider Basel und der VRIB Vereinigung regionaler Immobilienunternehmer und Bauträger vom 16. September 1996.

⁵ Die Änderung, Aufhebung oder Ergänzung von Artikel 24 und/oder Artikel 25 der vorliegenden Statuten bedürfen nebst den Beschlüssen der zuständigen Organe des SVIT beider Basel eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder der Unternehmergruppe.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des SVIT beider Basel kann nur durch eine Generalversammlung, an welcher mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Wenn dieses Quorum nicht erreicht ist, wird eine zweite Generalversammlung einberufen, welche ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Generalversammlung entscheidet mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

² Die Generalversammlung beschliesst, wie allfällig vorhandene Mittel verwendet werden müssen. Der Vorstand vollzieht den Auflösungsbeschluss und die Liquidation.

Art. 26 Inkrafttreten der Statuten

¹ Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. April 2005 sowie anlässlich der Exekutivratsitzung des SVIT Schweiz vom 16. März 2005 genehmigt worden.

² Sie ersetzen frühere Fassungen.

³ Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach Annahme durch die Generalversammlung des SVIT beider Basel sowie nach deren Genehmigung durch den Exekutivrat des SVIT Schweiz in Kraft.

Basel, 13. April 2005